

# Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr

Bürgeramt – Donnerstag: bis 18.00 Uhr

Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139

E-Mail-Adresse: [info@rain.de](mailto:info@rain.de)

<http://www.rain.de>

**Nr. 6**

**06.02.2026**

## Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Homepage! Unter [www.rain.de](http://www.rain.de) finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. Sie können dort auch, z.B. als Verein, Ihre eigene Veranstaltung einreichen. **Schauen Sie doch mal Rain!**

## Bekanntmachung einer Sitzung der Schulverbandsversammlung Grundschule

Am Dienstag, 10.02.2026, 14:00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal im Rathaus Rain eine Sitzung der Schulverbandsversammlung Grundschule statt.

### Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für 2026
2. Ersatzneubau Grundschule Rain - Baustandsbericht
3. Grundschule Rain, Sachstand Kostenverfolgung
4. Allgemeine Information zur Genehmigung von Nachträgen im Rahmen des Ersatzneubaus Grundschule
5. Bekanntgaben

Ein nicht öffentlicher Teil schließt sich an.

## Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);

## Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren und Störungen anlässlich des Faschingstreibens am 12.02.2026 (Lumpiger Donnerstag)

Die Stadt Rain erlässt gemäß Art. 23 Abs. 1 LStVG als Sicherheitsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende

### Allgemeinverfügung

#### 1. Zeitlicher Geltungsbereich:

Die Allgemeinverfügung gilt für die Dauer des Faschingstreibens am Lumpigen Donnerstag, den 12.02.2026, in der Zeit von 20:00 Uhr (Beginn der Veranstaltung) bis Freitag, 13.02.2026, 01:00 Musikende, 02:00 Uhr Ausschankende Außenbereich, 03:00 Uhr Veranstaltungsende (Ende Einsatz Security).

#### 2. Räumlicher Geltungsbereich:

Die folgenden Anordnungen gelten im Bereich des Veranstaltungsgeländes am Rathausplatz sowie der Hauptstraße vom Rathausplatz bis zur Einmündung der Schloßstraße. Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

**3. Für den oben genannten Geltungsbereich werden folgende Anordnungen getroffen:**

**3.1** Jeder Besucher des Faschingstreibens am Lumpigen Donnerstag hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

**3.2** Bereiche, die ersichtlich durch Absperrungen aller Art (z.B. Absperrgitter, Bauzäune, Flatterleinen) oder entsprechender Beschilderung gekennzeichnet sind, dürfen nicht betreten werden.

**3.3** Es ist verboten, beim Betreten des Veranstaltungsgeländes auf öffentlich zugänglichen Flächen alkoholhaltige Getränke – unabhängig von dem Alkoholgehalt und der mitgeführten Menge – mit sich zu führen. Dies gilt auch für Personen, die sich bereits vor Beginn der Veranstaltung im Veranstaltungsbereich aufhalten und erkennbar am Faschingstreiben teilnehmen wollen.

**3.4** Es ist verboten, im Veranstaltungsbereich Behältnisse aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material wie Glasflaschen, Gläser oder Krüge mitzuführen.

**3.5** Das Mitführen von Waffen, **insbesondere Messern, Stichwaffen** oder waffenähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind lediglich solche Waffen oder waffenähnliche Gegenstände, die zweifellos als ungefährlich und zur Faschingsverkleidung gehörend identifiziert werden können.

**3.6** Pyrotechnische Gegenstände sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Erzeugnissen sind nicht gestattet.

**3.7** Personen, die gegen Nr. 3.3 bis 3.6 zuwiderhandeln, wird der Zutritt zum Veranstaltungsgelände verwehrt. Nicht erlaubte Gegenstände werden ohne Entschädigung eingezogen und vernichtet.

**3.8** Personen, die erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen oder andere Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen oder eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, kann der Aufenthalt im Geltungsbereich untersagt werden.

**3.9** Zur Vermeidung der massiven Verschmutzungen im Veranstaltungsbereich, ist der anfallende Müll in den dafür aufgestellten Behältnissen zu entsorgen bzw. mit nach Hause zu nehmen. Eine „Entsorgung“ auf öffentlichem Grund ist verboten.

**3.10** Den Weisungen von Polizeibeamten, Rettungskräften, Mitarbeitern der Stadt Rain und Ordnungskräften ist Folge zu leisten.

**3.11** Das Veranstaltungsgelände ist gegen das unerlaubte Befahren mit Fahrzeugen, nach den Ausarbeitungen der Arbeitsgruppe zum Schutz der Faschingsveranstaltungen der Stadt Rain, zu schützen.

**4.** Die sofortige Vollziehung der Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

**5.** Mit Geldbuße kann belegt werden, wer den vollziehbaren Anordnungen der Nr. 3 zuwiderhandelt.

**6.** Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**7.** Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung wirksam.

#### **Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Allgemeinverfügung mit ausführlicher Begründung, Lageplan und Rechtsbehelfsbelehrung kann im Ordnungsamt der Stadt Rain (Rathaus, Hauptstraße 60, EG, Zimmer 05) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

#### **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben, da dies in der Allgemeinverfügung bestimmt ist (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Rain, 23.01.2026

Karl Rehm

1. Bürgermeister

#### **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrats, des Kreistags, des Stadtrats und des ersten Bürgermeisters am 08. März 2026**

1. Das Wählerverzeichnis für die oben bezeichneten Wahlen der Stadt Rain wird in der Zeit vom 16.02.2026 bis 20.02.2026 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Dienststunden  
Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,  
Montag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und  
Donnerstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr  
im Rathaus, Hauptstraße 60, 86641 Rain – Bürgerservice, EG, Zimmer 1-3 (Zugang nur über das Tourismusbüro barrierefrei)

für Wahlberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftsperre** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 15.02.2026 (21. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, andernfalls besteht die Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dem die Eintragung in das Wählerverzeichnis besteht.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann das Stimmrecht ausüben
  - 5.1. bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
  - 5.2. bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen,
  - 5.3. durch Briefwahl.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.  
Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 06.03.2026, 15 Uhr im Rathaus, Hauptstraße 60, 86641 Rain – Bürgerservice, EG, Zimmer 1-3 schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.
  - 6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
    - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 6 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,
    - b) ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist,
    - c) ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

Diese Wahlberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.
7. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.
8. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
  - a) je einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
  - b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
  - c) einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
  - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Wahlberechtigte** vertritt; dies

hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.

10. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
11. Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Rain, 02.02.2026  
Haunstetter, Wahlleiterin

### **Kommunalwahl 2026 – Briefwahlunterlagen**

Das Wahlamt teilt mit, dass Briefwahlunterlagen frühestens ab dem 16.02.2026 ausgegeben werden können.

Einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen können Sie gerne postalisch oder online ab 08.02.2026 vorab stellen. Eine persönliche Vorsprache ist ab 16.02.2026 im Bürgerservice möglich.

Briefwählerinnen und Briefwähler sind selbst für den rechtzeitigen Zugang des Wahlbriefs an das Wahlamt der Stadt Rain (Hauptstr. 60, 86641 Rain) verantwortlich. Auch das Transportrisiko liegt bei Ihnen. Der Wahlbrief muss auf jeden Fall bis spätestens 18 Uhr am Wahlsonntag (08.03.2026) im Wahlamt (Briefkasten) eingehen. Zusätzlich zum Briefkasten am Haupteingang des Rathauses befinden sich für die Rückgabe der Briefwahlunterlagen auch Briefkästen am Eingang des Tourismusbüros.

### **Kommunalwahl 2026 – Rathaus am 09.03.2026 geschlossen**

Aufgrund der Auszählung der Stimmen zur Kreistagswahl bleibt das Rathaus am Montag, den 9. März 2026, für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen.

Da ein Großteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung in den Wahlvorständen und im Rahmen der zentralen Ergebniserfassung eingesetzt ist, können an diesem Tag keine Termine im Bürgerbüro oder in den Fachabteilungen wahrgenommen werden.

Das Standesamt ist bei Sterbefällen über eine Rufbereitschaft telefonisch erreichbar. Die Telefonnummer wird an der Rathausstür ausgehängt.

Ab Dienstag, den 10. März 2026, steht das Rathaus den Bürgerinnen und Bürgern wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung.

Wir danken für Ihr Verständnis.

### **Fällige Gemeindesteuern – Steuertermin 15. Februar 2026**

Am 15. Februar werden zur Zahlung an die Stadtkasse Rain fällig:

- 1. Rate der Gewerbesteuervorauszahlung 2026
- 1. Rate der Grundsteuer 2026 (soweit diese nicht in einem Jahresbetrag entrichtet wird)

Um termingerechte Einzahlung bzw. Überweisung wird gebeten.

Soweit Einzugsermächtigungen vorliegen, werden diese von der Stadtkasse Rain durchgeführt.

## Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen-Wertingen

Netzwerk Junge Eltern/Familien

Programmreihen „Kinderleicht und lecker“ und „Gesund und fit durch die Schwangerschaft“

### Wo und was?

Jahresprogramm 2026 – NEU: ausgewählte Kurse „schwabenweit“ und darüber hinaus – weiter: Landkreise Donau-Ries und Dillingen

überwiegend gebühren-/kostenfreie Kurse – ONLINE (Vorträge) und PRÄSENZ (Theorie und Praxis)

### Für wen?

- Mamas, Papas, Omas, Opas, Pflege-, Adoptiv- und Tageseltern
- pädagogische Fachkräfte (Erziehungs-, Kinderpflegeberufe, ...)
- Eltern-Kind-Gruppen (nur auf Anfrage)
- Schwangere u. interessierte Frauen/Männer
- Hebammen und Stillberaterinnen, ...
- Geburtsvorbereitungs- und Stillgruppen (nur auf Anfrage)
- weitere Interessierte

### Schwerpunkte?

- ausgewogen und kindgerecht ernährt
- altersgerecht körperlich aktiv
- ausgewogen ernährt und gut bewegt – vor und während der Schwangerschaft

### Infos und Anmeldung?

[www.aelf-nw.bayern.de/ernaehrung](http://www.aelf-nw.bayern.de/ernaehrung)

[www.weiterbildung.bayern.de](http://www.weiterbildung.bayern.de)

Mo., 09.02. 14:00-15:30 Uhr	<b>PRÄSENZ</b> in Dillingen - Sinnliche Bewegungen für Babys von 3-5 Monaten (J. Herzog, Raum der Donauhebammen)
Di., 17.02. 19:00-20:30 Uhr	<b>ONLINE</b> - Bewegungsspaß für Babys im ersten Lebensjahr (J. Maaßmann)
Mi., 11.02. 19:00-20:30 Uhr	<b>ONLINE</b> - Von der Milch zum Brei (Chr. Krebs) 19 Uhr, <b>+ 18. Feb.</b>
Mi., 18.02. 19:00-20:30 Uhr	<b>ONLINE</b> – Babybrei trifft Fingerfood (Chr. Krebs) 19 Uhr, <b>+ 11. Feb.</b>
Mi., 11.03. 19:00-20:30 Uhr	<b>ONLINE</b> - Gesund bewegt durch die Schwangerschaft (M. Summerer)
Do., 12.03. 19:00-20:30 Uhr	<b>ONLINE</b> - Bewegung bewegt alles in den ersten drei Lebensjahren (M. Summerer)
Mi., 18.03. 09:00-12:00 Uhr	<b>PRÄSENZ</b> in Mönchsdeggingen - Frühstücksideen für Kleinkinder (D. Baur, Erlebnisküche „NährReich“)
Mi., 18.03. 19:00-20:30 Uhr	<b>ONLINE</b> - Was Kinder lieben: Umgang mit Süßem und Kunterbuntem (Chr. Krebs)
...	<b>Weitere Termine siehe Anmeldeportal!</b>

## Descartes-Gymnasium Neuburg - Übertritt in die 5. Klasse (SJ 2026/27): INFOABEND

Dienstag, 14. April 2026, 18:30 Uhr

Informationen der Schulleitung und der Beratungslehrkraft

### TAG DER OFFENEN TÜR

Freitag, 17. April 2026, 14.30 - 17.00 Uhr

Einblick in das Schulleben, Besichtigung unseres Schulhauses, Vorführungen der Fachschaften, Elterncafé, u.v.m.

### EINSCHREIBUNG

Montag, 11. Mai bis Mittwoch, 13. Mai 2026 jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr

und am Freitag, 15. Mai 2026 von 8.00 bis 11.00 Uhr im Sekretariat, Raum 135 (1. Stock)

Alle Informationen unter [www.descartes-gym.de](http://www.descartes-gym.de)

Descartes-Gymnasium, Frauenplatz B88, 86633 Neuburg

## **Ärztlicher Notfalldienst**

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Hier finden Sie die örtlichen Bereitschaftspraxen der KVB: [www.bereitschaftspraxen.116117.de](http://www.bereitschaftspraxen.116117.de)

## **Apotheken-Notdienst**

Auskunft im Internet unter <https://www.blak.de/notdienstsuche>, telefonisch unter der Rufnummer 22 8 33 (Mobilfunk 0,69 €/Min.) oder kostenfrei aus dem Festnetz unter 0800 00 22 8 33.

Jede Apotheke informiert auch mit einem Aushang auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken.